

**Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen
und Beschlussvorschläge**

Beteiligungen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Stand 25.01.2018

Bearbeitung:

Brokof & Voigts
Lindenplatz 1 38373 Frellstedt
05355 98911

1	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	1
1.1	LANDKREIS DIEPHOLZ, SCHREIBEN VOM 05.12.2017	1
1.1.1	<i>Fachdienst Umwelt und Straßen – UWB, Entwässerung</i>	<i>1</i>
1.1.2	<i>Fachdienst Umwelt und Straßen - UAB/UBB, Altlasten.....</i>	<i>1</i>
1.1.3	<i>Fachdienst Kreisentwicklung - UNB.....</i>	<i>1</i>
1.1.4	<i>Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Immissionsschutz.....</i>	<i>2</i>
1.2	DEUTSCHE BAHN, SCHREIBEN VOM 03.11.2017	2
1.2.1	<i>Eisenbahnverkehr</i>	<i>2</i>
1.3	WASSERVERSORGUNG SULINGER LAND, SCHREIBEN VOM 24.10.2017	2
1.3.1	<i>Keine Anregungen und Erläuterungen.....</i>	<i>2</i>
1.4	UNTERHALTUNGS- UND LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND, SCHREIBEN VOM 01.12.2017	3
1.4.1	<i>Gewässer, Oberflächenentwässerung.....</i>	<i>3</i>
1.5	VODAFONE KABEL DEUTSCHLAND GMBH, SCHREIBEN VOM 27.11.2017	4
1.5.1	<i>Telekommunikation</i>	<i>4</i>
1.6	EXXONMOBIL, SCHREIBEN VOM 24.10.2017	4
1.6.1	<i>Erdölförderanlagen, deren Schutzbereiche sowie deren Emissionen.....</i>	<i>4</i>
1.7	INDUSTRIE UND HANDELSKAMMER, SCHREIBEN VOM 08.11.2017	4
1.7.1	<i>Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes</i>	<i>4</i>
1.8	AVACON NETZ GMBH, SCHREIBEN VOM 26.10.2017	5
1.8.1	<i>Schutz vorhandener Leitungen</i>	<i>5</i>
1.8.2	<i>Hochspannungsleitungen</i>	<i>5</i>
1.13	EV. KIRCHENAMT, SCHREIBEN VOM 23.10.2017	6
1.13.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.14	GASTRANSPORT NORD GMBH, SCHREIBEN VOM 20.10.2017	6
1.14.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.15	LGLN KATASTERAMT SULINGEN, SCHREIBEN VOM 20.10.2017	6
1.15.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.16	GASUNIE DEUTSCHLAND, SCHREIBEN VOM 02.11.2017.....	6
1.16.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.17	EISENBAHN-BUNDESAMT, SCHREIBEN VOM 24.10.2017	6
1.17.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.18	RSE RHEIN-SIEG-EISENBAHN GMBH, SCHREIBEN VOM 06.11.2017	6
1.18.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.19	HANDWERKSKAMMER HANNOVER, SCHREIBEN VOM 20.11.2017	6
1.19.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.20	TENNET TSO GMBH, SCHREIBEN VOM 19.10.2017.....	6
1.20.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.21	EWE NETZ GMBH, SCHREIBEN VOM 02.11.2017	6
1.21.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.22	HANDELSVERBAND HANNOVER E.V., SCHREIBEN VOM 01.12.2017	6
1.22.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.23	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, SCHREIBEN VOM 24.11.2017	6
1.23.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.24	WINTERSHALL HOLDING GMBH, SCHREIBEN VOM 20.11.2017	6
1.24.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
1.25	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR, SCHREIBEN VOM 25.10.2017	6
1.25.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>6</i>
2	NACHBARGEMEINDEN.....	7
2.1	SAMTGEMEINDE BARNSTORF, SCHREIBEN VOM 25.10.2017	7
2.1.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>7</i>
2.2	FLECKEN STEYERBERG, SCHREIBEN VOM 23.10.2017	7
2.2.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	<i>7</i>

2.3	SAMTGEMEINDE SIEDENBURG, SCHREIBEN VOM 07.11.2017	7
2.3.1	<i>Keine Anregungen oder Hinweise</i>	7
3	BÜRGER	7
3.1	BÜRGERSTELLUNGNAHME 1, SCHREIBEN VOM 29.11.2017	7
3.1.1	<i>Vollmacht zur anwaltlichen Vertretung</i>	7
3.1.1	<i>Lärm, Freisitz</i>	7
3.1.1	<i>Lärm, Vorbelastung</i>	7
3.1.2	<i>Lärm, Verkehrslärm</i>	8
3.1.3	<i>Staubbelastung</i>	9
3.1.4	<i>Artenschutz</i>	9

1 Träger öffentlicher Belange

1.1 Landkreis Diepholz, Schreiben vom 05.12.2017

1.1.1 Fachdienst Umwelt und Straßen – UWB, Entwässerung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bislang ist im Zuge dieser Bauleitplanung weder eine Untersuchung der Boden- und Grundwasser- verhältnisse noch eine wasserwirtschaftliche (zumindest Vor-) Planung der geplanten Anlagen der Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung gemäß dem Regelwerk DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" erfolgt.</p> <p>Aus diesem Grund können die Belange der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung seitens der UWB nicht als gesichert angesehen werden, so dass gegenüber den vorgelegten Planungsinhalten zum B- Plan Nr. 113 zum gegenwärtigen Bearbeitungsstand Bedenken bestehen. Auf die Stellungnahme der UWB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wird verwiesen.</p>	<p>Bei zu geringem Grundwasserabstand kann das Niederschlagswasser alternativ zur Versickerung auch in den Gräben eingeleitet werden, der südlich des Geltungsbereichs verläuft. Flächen für eine ggf. notwendige Regenrückhaltung stehen auf dem Grundstück in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Art und Umfang der Regenrückhaltung werden ggf. im Rahmen der notwendigen Einleitgenehmigung festgelegt.</p> <p>Insofern besteht mindestens eine Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß zu abzuleiten. Näheres kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p>

1.1.2 Fachdienst Umwelt und Straßen - UAB/UBB, Altlasten

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2017) keine erfassten Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte oder Verdachtsflächen),</p> <p>Sollten sich bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Hinsichtlich der externen Kompensationsfläche im Gleisbereich des Bahnhofes Barenburg liegt ein Eintrag im Altlastenverdachtsflächenkataster vor. Hier ist mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen. Beim Rückbau des Gleisschotterbettes ist hier insbesondere der "Gleisschottererlass" vom 13.08.2015 zu beachten ("Einstufung von Gleisschotter und von Bodenaushub mit Belastungen von bahntypischen Herbiziden nach der Abfallverzeichnis-Verordnung").</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>

1.1.3 Fachdienst Kreisentwicklung - UNB

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Die Ausführungen unter Pkt. 3.9.3.11 "Bilan-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planrealisierung berücksichtigt.</p>

<p>zierung von Eingriff und Ausgleich" sind umzusetzen.</p> <p>Folgender Punkt ist bei den Planungen zu berücksichtigen: Die bestehenden Gehölze im Wegeseitenraum (Fläche zwischen Plangebiet und Straße) sind zu erhalten und ggf. im Rahmen der zukünftigen (Bau-)Maßnahmen zu schützen.</p>	
---	--

1.1.4 Fachdienst Bauordnung und Städtebau - Immissionsschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anwendung der Relevanzschwelle (außerhalb des Einwirkungsbereiches <10 dB(A) unter dem Richtwert) nach Ziffer 2.2 a) der TA Lärm auch zur Anwendung kommen kann. Dies setzt voraus, dass im Rahmen der Abwägung eine Überprüfung, bei Anwendung der vorgenannten Regelung, der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen stattfindet bzw. stattgefunden hat (z.B. aufgrund einer großen Anzahl an umliegenden Anlagen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Überprüfung inwiefern Immissionen vermieden werden können, ist vor allem im Rahmen der Standortwahl erfolgt. Weitere Betrachtungen zur Immissionsminderung erfolgen auf der Ebene der Genehmigung.</p>

1.2 Deutsche Bahn, Schreiben vom 03.11.2017

1.2.1 Eisenbahnverkehr

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>die DB AG, DB Immobilien, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnverkehrs wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, planfestgestelltes DB-Gelände wird nicht überplant.</p> <p>Die Hinweise zu der Vorbelastung im Plangebiet aufgrund der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind als Hinweis in der Planzeichnung nicht aufzunehmen, da der Abstand des Plangebietes zu den Gleisanlagen mindestens 150 m beträgt. Da im Geltungsbereich keine besonders schutzwürdigen Nutzungen festgesetzt werden bestehen keine Immissionskonflikte in Bezug auf den Eisenbahnverkehr.</p>

1.3 Wasserversorgung Sulinger Land, Schreiben vom 24.10.2017

1.3.1 Keine Anregungen und Erläuterungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>die Änderungen bzw. Ergänzungen aus unserer</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>am 18.04.2017 abgegebenen Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden in die Begründung übernommen.</p> <p>Von unserer Seite ergeben sich keine weiteren Anregungen und Erläuterungen.</p>	
--	--

1.4 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband, Schreiben vom 01.12.2017

1.4.1 Gewässer, Oberflächenentwässerung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke" möchten wir zur o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung nehmen.</p> <p>Von der im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung geplanten Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers soll aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse nun abgewichen werden. Aufgrund einer jetzt vorgesehenen Einleitung des Oberflächenwassers in einen der angrenzenden Gräben haben sich die Verhältnisse hinsichtlich einer Verbands-Betroffenheit geändert.</p> <p>Im Abwägungsergebnis wird eine alternative Einleitung des Niederschlagswassers in den südlich angrenzenden Graben in Betracht gezogen. Der Graben ist ein Gewässer III. Ordnung (Graben SA 7.03i) des Wasser- und Bodenverbandes "Sule-Allerbeeke". Im Begründungstext ist allerdings aufgeführt, dass ein Vorflutgraben westlich des Schlafer Damms zur Verfügung steht. Hierbei handelt es sich um einen Straßenbegleitgraben. Der Graben liegt auf dem Flurstück76, Flur 17 in der Gemarkung Barenburg und ist Eigentum der Politischen Gemeinde Barenburg. Unterhalten wird dieser Graben z. Zt. durch die Jagdgenossenschaft Barenburg. Wir bitten um Klarstellung, in welchen Graben bei Bedarf das anfallende Oberflächenwasser tatsächlich eingeleitet werden soll.</p> <p>Wie in der Stellungnahme des Landkreises Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straßen - UWB (Entwässerung) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung aufgeführt, ist die Art der geplanten Oberflächenentwässerung und -beseitigung aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse genauer zu betrachten. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Vorgehensweise schließen wir uns dem Landkreis Diepholz an.</p> <p>Solange keine hydraulische Betrachtung bzw. eine Planung zur Oberflächenentwässerung vorliegt, können seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Sule-Allerbeeke" und unsererseits keine Stellungnahme hinsichtlich der Einleitung in</p>	<p>Das Oberflächenwasser, das auf dem Grundstück nicht zur Versickerung gebracht werden kann, soll in den Graben südlich des Geltungsbereichs eingeleitet werden. Flächen für Regenrückhaltung stehen auf dem Grundstück in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Art und Umfang der Regenrückhaltung werden im Rahmen der notwendigen Einleitungsgenehmigung festgelegt. Insofern kann der genannte Höchstwert der Einleitmenge (2 l/s*ha) eingehalten werden. Näheres kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden.</p>

<p>eines der angrenzenden Gewässer abgegeben werden. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren, sobald eine entsprechende Berechnung vorliegt.</p> <p>Wir möchten noch darauf hinweisen, dass bei der Einleitung von Oberflächenwasser in die Gewässer von einer maximalen Einleitungsmenge von 2 l/(s*ha) ausgegangen werden sollte. Daraus ergibt sich ggf. eine notwendige Rückhaltung des Oberflächenwassers vor der Einleitung in eines der Gewässer.</p>	
---	--

1.5 Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.11.2017

1.5.1 Telekommunikation

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da es sich um eine Betriebserweiterung handelt erscheint eine Erweiterung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nicht erforderlich.</p>

1.6 ExxonMobil, Schreiben vom 24.10.2017

1.6.1 Erdölförderanlagen, deren Schutzbereiche sowie deren Emissionen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Wir danken Ihnen für die weitere Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass unsere Belange Berücksichtigung gefunden haben und somit keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen unsererseits erforderlich sind.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1.7 Industrie und Handelskammer, Schreiben vom 08.11.2017

1.7.1 Standortsicherung eines bestehenden Gewerbebetriebes

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Zu der o. g. Planung (Ausweisung neuer eingeschränkter Industriegebietsflächen im</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bereich Schlaher Damm) hat die Industrie- und Handelskammer Hannover mit Schreiben vom 31. März 2017 Stellung genommen. Wir tragen unverändert keine Bedenken vor und begrüßen die Planung im Sinne der Standortentwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes.</p>	
--	--

1.8 Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 26.10.2017

1.8.1 Schutz vorhandener Leitungen

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Als Anlage erhalten Sie die bestellten Bestandspläne zu Ihrer Anfrage 551399 vom 17.10.2017.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Risiken bzgl. Vollständigkeit und Genauigkeit der Übermittlung, die mit dem Versand per e-Mail verbunden sind, beim Empfänger liegen.</p> <p>Bitte beachten Sie die Informationen zu unseren technischen Anlagen. Zur Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien berücksichtigen Sie bitte die Leitungsschutzanweisungen.</p> <p>Wichtiger Hinweis: Wir sind ab dem 28.10.2013 mit der Planauskunft über das Internet zu erreichen. Unter folgenden Adressen sind wir zu erreichen:</p> <p>a) Link Internetseite Avacon Netz GmbH http://www.avacon.de ~ b) Portal direkt http://www.planauskunftsportal.de/</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1.8.2 Hochspannungsleitung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>27245 Barenburg OT Barenburg Schlaher Damm</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o.g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

1.9 Ev. Kirchenamt, Schreiben vom 23.10.2017

1.9.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.10 Gastransport Nord GmbH, Schreiben vom 20.10.2017

1.10.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.11 LGLN Katasteramt Sulingen, Schreiben vom 22.10.2017

1.11.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.12 Gasunie Deutschland, Schreiben vom 2.11.2017

1.12.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.13 Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 24.10.2017

1.13.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.14 RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, Schreiben vom 6.11.2017

1.14.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.15 Handwerkskammer Hannover, Schreiben vom 20.11.2017

1.15.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.16 Tennet TSO GmbH, Schreiben vom 19.10.2017

1.16.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.17 EWE Netz GmbH, Schreiben vom 2.11.2017

1.17.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.18 Handelsverband Hannover e.V., Schreiben vom 4.12.2017

1.18.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.19 Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 24.11.2017

1.19.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.20 Wintershall Holding GmbH, Schreiben vom 20.11.2017

1.20.1 Keine Anregungen oder Hinweise

1.21 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 25.10.2017

1.21.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2 Nachbargemeinden

2.1 Samtgemeinde Barnstorf, Schreiben vom 25.10.2017

2.1.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2.2 Flecken Steyerberg, Schreiben vom 17.10.2017

2.2.1 Keine Anregungen oder Hinweise

2.3 Samtgemeinde Siedenburg, Schreiben vom 07.11.2017

2.3.1 Keine Anregungen oder Hinweise

3 Bürger

3.1 Bürgerstellungnahme 1, Schreiben vom 29.11.2017

3.1.1 Vollmacht zur anwaltlichen Vertretung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Wir zeigen an, dass wir [REDACTED] [REDACTED], anwaltlich vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht ist beigefügt.</p> <p>Namens im Auftrage unseres Mandanten nehmen wir im Folgenden zu dem ausgelegten Planentwurf Stellung:</p>	-

3.1.1 Lärm, Freisitz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Das Grundstück unseres Mandanten liegt 160 m von der Grenze des Plangebietes entfernt, mithin ebenso weit wie der im schalltechnischen Gutachten vom 20.01.2017 zugrunde gelegte Immissionspunkt. Eine besondere Betroffenheit ergibt sich daraus, dass auf dem geplanten Industriegebiet zugewandten Grundstücksteil eine befestigte Terrasse und ein Gartenteich angelegt sind, die unserem Mandanten insbesondere im Sommer als häufiger Aufenthaltsort dienen. Im schalltechnischen Gutachten wird diese tatsächlich vorhandene Nutzung nicht erwähnt.</p>	<p>Die Entfernung der beschriebenen Terrasse zum Geltungsbereich ist nicht geringer, als die des gewählten kritischen Immissionsortes. Insofern sind dort keine höheren Immissionen zu erwarten.</p> <p>Auch die Schutzwürdigkeit der beschriebenen Terrasse unterscheidet sich nicht vom gewählten kritischen Immissionsort.</p>

3.1.1 Lärm, Vorbelastung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Das Gebiet ist durch eine zum Teil erhebliche Lärmvorbelastung geprägt, die im ausgelegten vollständig angesprochen sind. Neben der bauplanungsrechtlich festgelegten Raffinerie der Exxon und der Betriebsfläche der Firma G.A.A., beide auf dem Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf, befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft mindestens zwei Pferdekopfpumpen zur Förderung von Erdöl sowie mindestens vier Windkraftanlagen. Die etwa 740 m nordöstlich des</p>	<p>Das Gutachten geht nicht davon aus, die Vorbelastungen in Summe exakt zu beschreiben (Abschnitt 3 des Gutachtens, S.6), insbesondere werden auch keine einzelnen Betriebsabläufe des vorhandenen Betriebes beurteilt. Vielmehr wird in Abschnitt 4.2 als konservativer Ansatz die Regelung nach Nr. 2.2 der TA Lärm beschrieben, wonach eine Richtwertunterschreitung um 10 dB(A) nachzuweisen ist. Bei einer solchen Richtwertunterschreitung liegt der betrachtete</p>

<p>Wohnhauses unseres Mandanten gelegene Windkraftanlage Enercon E-82 E 2 muss zeitweise abgeschaltet werden, da nach einem vorliegenden Gutachten die Lärmimmissionswerte auf dem Grundstück unseres Mandanten ansonsten überschritten würden. Unser Mandant hat außerdem die Erfahrung gemacht, dass die Lautstärke insbesondere auf dem Gelände der Firma G.A.A. im Laufe der Zeit durch Veränderungen bei den Arbeitsabläufen gestiegen ist:</p> <p>Zu den Aufgaben der Firma G.A.A. gehört es u.a., Öl belasteten Boden, der in Containern angefahren wird, auf dem Gelände umzuladen. Dies geschah in der Vergangenheit mit Frontladern. Da der Boden jedoch oft "klebt", hat es sich wohl als praktischer erwiesen, die Container direkt am Ort auszukippen, was mit erheblich mehr Lärm verbunden ist. Besondere Lärmimpulse entstehen außerdem dadurch, dass aus der Aufbereitungsanlage Steine entfernt werden müssen, was oft lautes Krachen verursacht.</p> <p>Bei der Beschreibung der Geräusch-Vorbelastung geht der schalltechnische Gutachter nach seinen Berechnungen davon aus, dass die Geräusch-Vorbelastung tagsüber unterhalb des Orientierungswertes eines Mischgebietes liegt, während in der Nachtzeit der Orientierungswert durchaus erreicht werden kann. Gleichzeitig meint er aber, vor Ort beobachtet zu haben, dass diese Werte tatsächlich niedriger seien und erklärt das damit, dass nicht alle Lärmemitteln gleichzeitig betrieben werden. Da der Gutachter jedoch im Gegensatz zu unserem Mandanten - nicht ständig vor Ort ist, dürfte diesen Beobachtungen wenig Wert beigemessen werden. Tatsächlich ist jedenfalls zu bedenken, dass die Windkraftanlagen wegen des im gesamten Einwirkungsbereich gleichmäßig wehenden Windes auch zur selben Zeit die höchste Geräuschemission verursachen. Die Pferdekopfpumpen laufen ständig und werden nicht etwa zu Zeiten, in denen die Windkraftanlagen besonders laut sind, abgestellt.</p>	<p>Immissionsort nicht im Einwirkungsbereich der zu beurteilenden Anlage.</p> <p>Die näheren Ausführungen des Gutachters dazu, dass die Geräusch-Vorbelastung tags noch unterhalb des Orientierungswertes eines Mischgebietes liegt und dass die Beurteilung nachts auf die lauteste Nachtstunde abstellt und ggf. nicht bei allen Betrieben die lauteste Nachtstunde in die gleiche volle Nachtstunde fällt, dienen lediglich der Erläuterung inwieweit der gewählte Beurteilungsansatz nach Nr. 2.2 TA Lärm ein konservativer Ansatz ist.</p> <p>Der Gutachter führt den Nachweis des sog. Nichtrelevanzkriteriums.</p> <p>Etwaige Fehlverhalten des laufenden Betriebs sind nicht Betrachtungsgegenstand des Bauleitplanverfahrens. Überprüfungen unterliegenden der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hannover.</p>
---	--

3.1.2 Lärm, Verkehrslärm

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Bei der durch die Planung zusätzlich entstehenden Lärmbelastung ist zudem nicht die verkehrliche Erschließung berücksichtigt: Durch die Straße Schlager Damm wird die Raffinerie und das vorhandene Betriebsgelände der Firma G.A.A. erschlossen. Die geplante Erweiterung befindet sich südlich der bisherigen Grundstückszufahrt. Dadurch rückt die Zufahrt insgesamt näher an das Grundstück unseres Mandanten heran. Außerdem ist aufgrund der Erweiterung mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen.</p>	<p>Der als Verkehrslärm zu beurteilende zusätzliche Lärm vom Schlager Damm ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach der TA-Lärm abschließend zu beurteilen.</p> <p>Verkehrslärm wird getrennt vom Gewerbelärm betrachtet und anders als beim Gewerbelärm stehen auf der Ebene der Bauleitplanung keine Instrumente zur Kontingentierung zur Verfügung. Im vorliegenden Fall wird der zusätzlich zu erwartende Lärm durch den gleichen Betrieb verursacht, wie der überwiegende Teil des vorhandenen Verkehrs, auf den sich der Einwender bezieht. Durch den hinzutretenden Verkehr ist</p>

	<p>keine erhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten, da nach der vorliegenden Planung eine Behandlungskapazität von 5.000 t/a in der Erweiterungsfläche beabsichtigt wird. Für den vorhandenen Betrieb sind jedoch bereits 215.000 t/a genehmigt.</p> <p>Ob der geplante zusätzliche Verkehr zugelassen werden kann oder zum Beispiel durch eine Rücknahme von Behandlungskapazitäten in bestehenden Genehmigungen zu „kompensieren“ ist, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.</p>
--	--

3.1.3 Staubbelastung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Durch die geplante Aufbereitung von Holzabfällen ist mit einer erheblichen Staubentwicklung zu rechnen. Da es sich bei den zu behandelnden Ausgangsstoffen um Abfall handelt, ist die genaue Zusammensetzung des Staubes nicht bestimmbar. Es ist zu erwarten/ dass der Staub erhebliche Schadstoffe, darunter auch Asbeststaub, enthalten wird. Im Hinblick auf die geringe Entfernung zum Wohnhaus unseres Mandanten ist damit zu rechnen, dass nicht unerhebliche Teile dieses Staubes - je nach Windrichtung - auch das Grundstück unseres Mandanten erreichen werden. Diese Belastung und Gefährdung ist im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass die Ehefrau unseres Mandanten Asthmatikerin ist und daher unter Staubbelastungen besonders stark leidet.</p> <p>Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass während des Betriebs einer Anlage im Laufe der Zeit zusätzliche Belastungen auftreten: So war mit dem Betrieb der Firma G.A.A. vereinbart, dass dort eine Beregnungsanlage zur Reduzierung des entstehenden Staubes installiert wird. Hierzu ist es auch nach längerer Zeit bis heute nicht gekommen; unser Mandant kann allenfalls beobachten, dass gelegentlich ein Mitarbeiter bei besonders intensivem Staubaufkommen das Material mit einem Schlauch abspritzt. Das ist jedoch keine Beregnungsanlage nach den Regeln der Technik.</p>	<p>Die Beurteilung der Staubimmissionen erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung (BlmSch-Genehmigung). Eine Regelung innerhalb der Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da kein Zusammenwirken Staub emittierender verschiedener Gewerbebetriebe zu erwarten ist. Insofern können diesbezügliche Konflikte auf der Ebene der Genehmigungsplanung bewältigt werden.</p> <p>Auf dieser Ebene und im Rahmen der Betriebsüberwachung sind auch etwaige Konflikte bezüglich der Betriebsführung zu klären.</p>

3.1.4 Artenschutz

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<p>Im Rahmen des Umweltberichtes wurden nicht alle relevanten geschützten Vogelarten kartiert. So hat unser Mandant wiederholt beobachtet, dass sich im Bereich des geplanten Industriegebietes 50 - 100 Kraniche zur Rast niedergelassen haben und auf Nahrungssuche gegangen sind. Offensichtlich sind die feuchten landwirtschaftlichen Flächen in diesem Bereich hierfür sehr geeignet.</p>	<p>Der Hinweis zu den Kranichen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung berücksichtigt. Kraniche (<i>Grus grus</i>) sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Während die Art in Niedersachsen nicht als gefährdet gilt, ist sie regional im Bereich „Tiefeland-West“, zu dem auch die Stadt Sulingen gehört, als „gefährdet“ eingestuft. Eine erhebliche Störung der streng geschützten Art ist während der Wanderungszeiten verboten. Da es sich bei der</p>

	<p>betroffenen Fläche um einen Biotoptyp handelt, der im Umfeld in sehr viel größerem Umfang weiterhin zu Verfügung steht und da die betroffene Ackerfläche durch die Nähe zum vorhandenen Gewerbebetrieb auch keine besondere Qualität als Rasthabitat sondern eher eine Beeinträchtigung aufweist, ist durch die vorliegende Planung keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten. Insofern liegt keine erhebliche Störung i.S. des § 44 BNatSchG vor.</p> <p>Der Verweis auf artenschutzrechtliche Belange betrifft den Einwandgeber zudem nicht in eigenen Rechten.</p>
--	--